Antrag auf Sperrung öffentlicher Verkehrsflächen zur Durchführung von Arbeiten oder zur sonstigen Inanspruchnahme

Bitte reichen Sie den Antrag mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn ein bei:
Stadt Wernau (Neckar), Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde, Kirchheimer Straße 68–70,
73249 Wernau (Neckar), verkehrsrecht@wernau.de, Telefon: 07153 9345-350

Beizufügen ist:

- Lageplan mit Beschilderungsvorschlag (Verkehrszeichenplan nach RSA)
- Nachweis/Teilnahmebescheinigung über RSA Schulung

1. Angaben zur antragstellenden Person / zum Bauunternehmen

Name, Vorname bzw. Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon /E-Mail	

2. Verantwortliche Bauleitung

Verantwortliche Person nach RSA für die Absicherung und Kontrolle der Arbeitsstelle, erreichbar auch außerhalb der Arbeitszeit.

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon / E-Mail	

3. Auftraggeber

Name, Vorname bzw. Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	

4. Ort, Grund und Umfang der Maßnahme

Straße und Hausnummer	
Genaue Ortsbezeichnung (z. B. zwischen Haus-Nr. ... und ..., Einmündung, Parkstand Nr.)	
PLZ und Ort	

Grund der Sperrung (z. B. Kanalanschluss, Aufstellung eines Baukrans)	
Umfang der Verkehrsbeschränkung (bitte ankreuzen)	☐ Vollsperrung ☐ halbseitige Sperrung ☐ Geh-/Radwegsperrung ☐ Halteverbot ☐ Sonstiges: _____
Beginn (Datum, Uhrzeit)	
Ende (Datum, Uhrzeit)	
Länge und Breite der Arbeitsstelle (in Metern)	
Restfahrbahnbreite (in Metern)	

5. Verkehrsführung und Sicherung

Erscheint eine Verkehrsregelung mit Signalanlage notwendig?	○ ja ○ nein
Handelt es sich um eine Tagesbaustelle, d. h. keine Verkehrsbeschränkungen über Nacht und an Wochenenden?	○ ja ○ nein
Müssen Geräte oder Arbeitsmaschinen auf der Fahrbahn aufgestellt werden (z. B. bei Arbeiten im Gehwegbereich)?	○ ja ○ nein

6. Hinweise

Beginn der Maßnahme: Die Sperrung darf erst vorgenommen werden, wenn die örtliche Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung bzw. die Erlaubnis erteilt hat. Mit den Arbeiten darf zudem erst nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast begonnen werden.

Gebühren: Die verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Ausnahmegenehmigung ist nach § 6a StVG in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenpflichtig. Für eine Sondernutzung werden zusätzlich Sondernutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Wernau (Neckar) erhoben. Die Höhe richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme.

Zuwiderhandlungen: Arbeiten ohne die erforderliche Anordnung sowie Verstöße gegen deren Nebenbestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine unerlaubte Sondernutzung kann nach geahndet werden.

7. Erklärung und Unterschrift

Ich habe die vorstehenden Hinweise – insbesondere zum Beginn der Maßnahme, zur Verantwortlichkeit für die Absicherung der Arbeitsstelle und zur Gebührenpflicht – gelesen und verstanden. Mir ist bekannt, dass die Sperrung erst nach Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung vorgenommen und mit den Arbeiten erst nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast begonnen werden darf. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und zutreffend.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des Bauunternehmens.